

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

**Spezialisierungsordnung**

(Rechtsgrundlage § 118 Abs. 2 Z 3 ÄrzteG)

**gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer vom 18.  
Juni 2004**

## **§ 1 Ziel der Spezialisierungen**

- (1) Ziel der Spezialisierungen ist der geregelte Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten unmittelbar am oder mittelbar für Menschen nach Abschluss der Berufsausbildung jeweils in dem in den Spezialisierungsraasterzeugnissen ( § 10) angeführten Umfang. Sie erfolgt im Rahmen mehrjähriger einschlägiger Berufstätigkeit. Ziel der Spezialisierung ist auch die Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.
- (2) Die Spezialisierung erfolgt nach Maßgabe dieser Spezialisierungsordnung zur Qualifizierung in definierten Gebieten der Medizin.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluß der Spezialisierung in den jeweiligen Gebieten werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder besondere Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen ärztlichen Tätigkeit durch Führen einer zur Arztbezeichnung zusätzlichen Spezialisierungsbezeichnung nach Maßgabe dieser Spezialisierungsordnung berechtigen.
- (4) Arztbezeichnungen finden bei Ärztinnen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

## **§ 2 Gebiete**

- (1) Die Gebiete in denen sich der Arzt spezialisieren kann und die zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Spezialisierungsbezeichnung führen, werden in Anlagen zu dieser Spezialisierungsordnung angeführt und sind vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer über Empfehlung des Bildungsausschuss auf Grund einer Anregung von Gremien der österreichischen Ärztekammer, einer Landesärztekammer oder von einschlägigen wissenschaftlichen Gesellschaften festzulegen.
- (2) Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer kann festlegen, dass der Erwerb von Spezialisierungen an den vorangegangenen Erwerb einer spezifischen Qualifikation als Arzt ( z.B. Facharzt eines spezifischen Sonderfaches) gebunden ist.

## **§ 3 Allgemeine Kriterien für Spezialisierungen**

- (1) Eine Spezialisierung kann erst nach der Erlangung der selbstständigen Berufsberechtigung als Arzt verliehen werden.
- (2) Hat ein Arzt im Rahmen der Ausbildung zur Erlangung der selbstständigen Berufsberechtigung Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Spezialisierungsordnung genügen, so können diese Tätigkeiten im Sinne einer Verkürzung der Mindestspezialisierungszeit auf die Spezialisierung angerechnet werden (§ 13).
- (3) Die Spezialisierung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Eine Spezialisierung dient ausschließlich der

## Spezialisierungsordnung

Vertiefung bereits in der Ausbildung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb des betreffenden Faches. Durch den Erwerb einer Spezialisierung können bestehende Sonderfachgrenzen ( § 31 Abs 2 ÄrzteG) nicht überschritten werden.

(4) Dauer und Inhalt der Spezialisierung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Spezialisierungsordnung. Eine Unterbrechung der Spezialisierung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Urlaub kann maximal im Ausmaß von einem Sechstel der Spezialisierungszeit angerechnet werden.

(5) Die Spezialisierung hat sich auf den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den für das jeweilige Spezialisierungsziel und der für die Spezialisierung festgelegten Tätigkeitsbereichen und in dem dort festgelegten Umfang zu erstrecken.

### **§ 4 Inhalte der Anlagen**

(1) Für jede Spezialisierung ist eine eigene Anlage zu dieser Spezialisierungsordnung, nach Maßgabe der Festlegungen der Spezialisierungsordnung zu erlassen.

(2) Die Anlage hat jedenfalls zu enthalten:

- a. die Bezeichnung der Spezialisierung ( §6)
- b. die Definition der Spezialisierung ( § 7)
- c. die Inhalte der Spezialisierung ( § 8)
- d. die Dauer der Spezialisierung ( §8)
- e. Voraussetzungen für Einrichtung von Spezialisierungsstätten bzw. ergänzenden Kursen zum Erwerb der Spezialisierung ( §9)
- f. ein Spezialisierungsraasterzeugnis mit welchem Kenntnisse und Fertigkeiten für den Erwerb der Spezialisierung nachgewiesen werden müssen ( §10)
- g. Übergangsbestimmungen ( § 11)

### **§ 5**

#### **Urkunde über die Spezialisierung**

(1) Die Urkunde über den Erwerb einer Spezialisierungsbezeichnung bescheinigt die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Spezialisierung im Gebiet sind.

(2) Die Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss einer Spezialisierung sind der Österreichischen Ärztekammer binnen sieben Jahren nach Abschluss der Spezialisierungsbildung zur Ausstellung einer Spezialisierungsurkunde vorzulegen. Eine Spezialisierungsurkunde ist auszustellen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Spezialisierung geltenden Richtlinien gemäß den Anlagen zu dieser Spezialisierungsordnung ( incl. allfälliger Übergangsbestimmungen) erfüllt.

(3) Für den administrativen Aufwand, der mit Spezialisierungen verbunden ist kann die Österreichische Ärztekammer eine Gebühr festlegen.

### **§ 6**

### **Bezeichnung und Führung von Spezialisierungen**

- (1) Nach Erwerb der in den Anlagen angeführten Spezialisierungen ist der Arzt berechtigt, die in der Anlage angeführte Spezialisierungsbezeichnung zu führen. In der Anlage ist die Bezeichnung der Spezialisierung anzuführen, wobei diese zu lauten hat „ Spezialisierung in .....“ unter Hinzufügung des jeweiligen Gebietes der Spezialisierung.
- (2) Die Führung erfolgt dergestalt, dass ein Arzt, der eine Spezialisierung erworben hat, berechtigt ist, nach seinem Arzttitel, unterteilt durch einen Bindestrich, die „Spezialisierung in .....“, bzw. nur das Gebiet in dem die Spezialisierung erfolgte, eventuell unter Hinzufügung eines Hinweises der Verleihung durch die Österreichische Ärztekammer, anzufügen. Für den Fall, dass ein Arzt ein Zusatzfach bereits erworben hat ist die Spezialisierung hinter dem Zusatzfach anzuführen.
- (3) In der Anlage (§4) kann vorgesehen werden, dass die Führung einer Spezialisierung an die Tätigkeit an einer anerkannten Spezialisierungsstätte gebunden ist.

### **§ 7**

#### **Definition der Spezialisierung**

In der Definition der Spezialisierung sollen allgemein jene ärztlich medizinischen Tätigkeiten umschrieben werden, die der Arzt mit dem Erwerb der Spezialisierung nachweisen soll.

### **§ 8**

#### **Inhalte und Dauer der Spezialisierung**

- (1) In den Inhalten sind detailliert die Tätigkeiten mit Kenntnissen und Fertigkeiten zu umschreiben, die für den Erwerb der Spezialisierung notwendig sind.
- (2) Die Dauer der Spezialisierung ist in einem Zeitrahmen anzugeben, der ein Jahr nicht unterschreiten und insgesamt drei Jahre nicht überschreiten darf.
- (3) Eine Spezialisierungsweiterbildung kann nur anerkannt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Weiterbildungszeit in der Spezialisierung als Arzt im Rechtsverhältnis zur Träger der Spezialisierungsstätte oder zu einem Rechtsträger einer anerkannten Ausbildungsstätte ( §§ 9 ff ÄrzteG) absolviert werden.
- (4) Ergänzend zur Tätigkeit an der Spezialisierungsstätte können die Anlagen ( § 4) vorsehen, dass maximal 160 Stunden pro Jahr die erfolgreiche Teilnahme an definierten, ergänzenden Spezialisierungskursen zur Absolvierung aller Inhalte der Spezialisierung nachgewiesen werden müssen.

### **§ 9**

#### **Vorraussetzung für Einrichtung von Spezialisierungsstätten und Ergänzungskursen**

- (1) In der jeweiligen Anlage sind die Kriterien festzulegen nach denen eine Abteilung als Spezialisierungsstätte anzuerkennen ist. Eine Abteilung kann nur als Spezialisierungsstätte anerkannt werden, wenn mindestens zwei an der Abteilung beschäftigte Arzt die Berechtigung zur Führung dieser Spezialisierung erworben hat. Gleichzeitig können an einer Abteilung nicht mehr Ärzte spezialisiert werden, als Ärzte mit Berechtigung zur Führung dieser Spezialisierung an der Abteilung tätig sind.

## Spezialisierungsordnung

(2) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte und die Festlegung der Zahl der Spezialisierungsstellen pro Abteilung, die nicht überschritten werden darf, erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer nach Maßgabe der Kriterien der jeweiligen Anlage nach Anhörung des Spezialisierungsverantwortlichen. Gegen die Entscheidungen des Präsidenten kann der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer angerufen werden, der in letzter Instanz entscheidet.

(3) Sehen die Anlagen verpflichtende, ergänzende Spezialisierungskurse vor, so ist in der jeweiligen Anlage festzulegen, welche Kursinhalte jedenfalls angeboten werden müssen, damit ein Kurs anerkannt werden kann.

(5) Ergänzende Spezialisierungskurse können nur von Anbietern angeboten werden, die als akkreditierbare Veranstalter gemäß der Diplom Fortbildungsrichtlinie der Österreichischen Ärztekammer gelten. Derartige Kurse werden vom Spezialisierungsverantwortlichen anerkannt, der auch zu prüfen hat, ob Inhalte und Umfang den jeweiligen Anlagen (§ 4) entsprechen.

(6) Das Spezialisierungsstättenverzeichnis und die ergänzenden Spezialisierungskurse sind im Internet zu veröffentlichen.

### **§ 10**

#### **Spezialisierungsrasterzeugnis**

(1) Im Spezialisierungsrasterzeugnis ist genau anzuführen welche Kenntnisse und Fertigkeiten für den Erwerb der Spezialisierung nachgewiesen werden müssen. Jeder Inhalt ist vom Leiter der Spezialisierungsstätte durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an ergänzenden Spezialisierungskursen sind entsprechende Teilnahmebestätigungen auszustellen.

(3) Die Ausgestaltung der Spezialisierungsrasterzeugnisse ist durch die Österreichische Ärztekammer festzulegen, wobei im Spezialisierungszeugnis auch namentlich anzuführen ist, welche anderen Ärzte während der jeweiligen Spezialisierungszeit in Spezialisierungsweiterbildung an der jeweiligen Abteilung gestanden sind. Die Inhalte der Spezialisierungsrasterzeugnisse sind nach dem aktuellen Stand der Medizin und unter der internationalen Entwicklung des jeweiligen Gebietes der Medizin nach Anhörung anerkannter betroffener wissenschaftlicher Fachgesellschaften und der betroffenen Bundessektionen bzw. betroffenen Bundesfachgruppen festzulegen.

(4) Auf Antrag des in der Spezialisierung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist nach Ablauf je eines Spezialisierungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

### **§ 11**

#### **Übergangsbestimmungen**

In den Übergangsbestimmung ist klarzustellen, unter welchen Voraussetzung Ärzte, die vor der Etablierung einer Spezialisierung im jeweiligen Gebiet der Spezialisierung tätig waren, diese Spezialisierung erwerben können.

## **§ 12 Spezialisierungsverantwortlicher**

- (1) Für jede Spezialisierung ist vom Bildungsausschuss über Vorschlag der zuständigen wissenschaftlichen Gesellschaft im Einvernehmen mit der jeweiligen Bundesfachgruppe bzw. falls die Spezialisierung auch Allgemeinmedizinern zugänglich ist der Bundessektion Allgemeinmedizin ein Spezialisierungsverantwortlicher und ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Spezialisierungsverantwortliche kann sich durch eine Kommission bei seinen Entscheidungen beraten lassen, wobei ihm nach Anhörung der zuständigen Fachgesellschaft bzw. zuständigen Fachgesellschaften die Zusammensetzung der Mitglieder obliegt. Wird eine solche Kommission eingerichtet sind vom Spezialisierungsverantwortlichen die Mitglieder der Kommission der Österreichischen Ärztekammer bekannt zu geben.
- (3) Langen für Spezialisierungsverantwortliche mehrere Vorschläge ein, weil mehrere Fachgebiete die Spezialisierung erwerben können, so hat der Bildungsausschuss zu versuchen ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Fachgebieten herzustellen. Scheitert dies, ist aus den eingelangten Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die Bestellung zum Spezialisierungsverantwortlichen erfolgt für die Dauer von 4 Jahren; eine Wiederbestellung ist möglich. Eine Abberufung kann durch den Bildungsausschuss erfolgen, wenn neue Vorschläge für Spezialisierungsverantwortliche einlagen oder aber der Spezialisierungsverantwortliche gegen die Spezialisierungsordnung bzw. deren Anlagen verstößt oder seine Pflichten vernachlässigt.
- (5) Dem Spezialisierungsverantwortlichen obliegt:
  - a) die Beratung des Präsidenten der Österreichischen hinsichtlich der Anerkennung als Spezialisierungsstätte und der Anzahl der Spezialisierungsstellen
  - b) die Evaluierung von Spezialisierungsstätten und die Beratung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich eines Widerrufs der Berechtigung zur Weiterbildung in der Spezialisierung
  - c) die Anerkennung von ergänzenden Spezialisierungskursen
  - d) die Anerkennung ausländischer Ausbildungszeiten einzelner Spezialisierungskandidaten
  - e) die Anerkennung von Spezialisierungszeiten, die vor Erwerb der Berufsberechtigung absolviert wurden
  - f) die Prüfung von Ansuchen um Verleihung von Spezialisierungen nach den Übergangsbestimmungen
  - g) die Beratung hinsichtlich der Aberkennung von Spezialisierungsbezeichnungen

## **§ 13**

### **Widerruf der Befugnis**

## Spezialisierungsordnung

(1) Dem Spezialisierungsverantwortlichen obliegt die Kontrolle von Spezialisierungsstätten und der ergänzenden Spezialisierungskurse hinsichtlich der Übereinstimmung mit dieser Richtlinie.

(2) Die Befugnis als Spezialisierungsstätte oder zur Abhaltung von ergänzenden Spezialisierungskursen ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Ein Widerruf erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer, soweit es sich um Spezialisierungsstätten handelt.

### **§ 14**

#### **Anerkennung von Arztbezeichnungen**

(1) Eine Spezialisierungsbezeichnung gemäß den Anlagen dieser Spezialisierungsordnung darf führen, wer nach abgeschlossener Spezialisierung eine Urkunde über die Spezialisierung durch die Österreichische Ärztekammer erhalten hat. Dem Antrag auf Ausstellung sind alle während der Spezialisierung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Ausstellung einer Spezialisierungsurkunde trifft die Österreichische Ärztekammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse.

### **§ 15**

#### **Weiterbildung außerhalb der Republik Österreich**

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein, in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich, erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für ein Gebiet einer Spezialisierung besitzt, kann auf Antrag die Anerkennung für das entsprechende Gebiet und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung erhalten, soweit nach dieser Spezialisierungsordnung in diesem Gebiet eine entsprechende Anerkennung möglich ist und die Ausbildung im Ausland der österreichischen Spezialisierung gleichwertig ist.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der anderen Mitgliedstaaten abgeleisteten Spezialisierungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, können auf die im Geltungsbereich dieser Spezialisierungsordnung festgesetzten Spezialisierungszeiten ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Über die Anerkennung ausländischer Spezialisierungszeiten entscheidet der Spezialisierungsverantwortliche. Dessen Entscheidungen sind gültig, sofern vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer binnen 14 Tagen kein Einspruch angemeldet wird. Wird ein Einspruch erhoben, so entscheidet der Präsident der Österreichischen Ärztekammer. Gegen Entscheidungen des Präsidenten kann der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer angerufen werden.

### **§ 16**

#### **Aberkennung der Arztbezeichnung**

(1) Die Anerkennung einer Spezialisierungsbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Über die Aberkennung

entscheidet der Präsident der Österreichischen Ärztekammer. Gegen Entscheidungen des Präsidenten kann der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer angerufen werden.

(2) In der Rücknahmeentscheidung ist festzulegen, welche Spezialisierungsabschnitte der betroffene Arzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Spezialisierung nachzuweisen.

### **§ 17**

#### **Übergangsbestimmungen für Spezialisierungsstätten**

(1) Wird ein Antrag auf Anerkennung einer Spezialisierungsstätte vor dem 31.12. 2010 eingebracht, so kann diesem in Abweichung von § 9 Abs 1 auch stattgegeben werden, wenn nur ein Arzt an der in Aussicht genommenen Abteilung die Berechtigung zur Führung dieser Spezialisierung besitzt.

(2) Eine Anerkennung als Spezialisierungsstätte erlischt automatisch, wenn nach dem 31.12.2013 nicht zumindest zwei an der Abteilung beschäftigte Ärzte die Berechtigung zu Führung dieser Spezialisierung besitzen.

Dr. Holzgruber, Wien am 12.Mai 2004